

Änderungen im Fremdsprachenangebot des gymnasialen Bildungsgangs in Thüringen - *Informationen für Schulleitungen* -

1. Die Kultusministerkonferenz (KMK) verfolgt als Ziele die Verbesserung der Transparenz, Vergleichbarkeit und Qualität des Bildungswesens. Dies betrifft auch den Sprachenbereich.
2. Ein neuer KMK-Beschluss wurde gefasst, der Anwendung auf den Fremdsprachenbereich in der gymnasialen Oberstufe findet.
3. Der Beschluss vom 15. Februar 2018 sieht vor, dass auf Abiturzeugnissen das Abschlussniveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) ausgewiesen wird.
4. Die Anforderungen für das Abschlussniveau für Abiturienten liegen mindestens auf der Kompetenzstufe der selbstständigen Sprachanwendung (B1 bis B2, vgl. Anlage 1).

Anpassungsbedarf in Thüringen

5. In Thüringen wird bisher der g.A.-Kurs neu einsetzende Fremdsprache in der Qualifikationsphase unterrichtet.
6. Dabei erreichen die Abiturientinnen und Abiturienten bei dem Kurs g.A. neu einsetzende Fremdsprache, der in der Qualifikationsphase angeboten wird, lediglich die niedrigere Kompetenzstufe der elementaren Sprachverwendung (A1-A2) und das Abschlussniveau A2+.
7. Um den KMK-Vorgaben zu entsprechen und auch Thüringer Schülerinnen und Schülern in der gymnasialen Oberstufe eine Wahlmöglichkeit im Bereich des Fremdsprachenlernens zu geben, ist eine Anhebung des Abschlussniveaus bei der neu einsetzenden Fremdsprache notwendig.

Änderungen

Im Vorgriff auf eine Änderung der Thüringer Schulordnung gelten nachfolgende Festlegungen:

8. Die Anhebung des Abschlussniveaus erfolgt durch die Ausweitung der Lernzeit der neu einsetzenden Fremdsprache auf die gesamte gymnasiale Oberstufe mit Einbeziehung der Einführungsphase.
9. Da in Thüringen die Klassenstufe 10 eine Doppelfunktion einnimmt mit Beendigung der Sekundarstufe I und gleichzeitig Einführungsphase, muss am Gymnasium das Fremdsprachenangebot im Wahlpflichtbereich einbezogen werden.
10. Durch die Doppelklassenstruktur der Rahmenstundentafeln ist am Gymnasium eine Umstrukturierung des Wahlpflichtbereichs mit den Klassenstufen 9 und 10 erforderlich.
11. Eine Einbeziehung der beiden Klassenstufen 9 und 10 in das Fach neu einsetzende Fremdsprache ist rechtlich nicht möglich, da dieses Fach ausschließlich der dreijährigen gymnasialen Oberstufe vorbehalten ist.

12. Für die Klassenstufe 9 wird am Gymnasium zum Schuljahr 2019/2020 anstelle des Wahlpflichtfachs 3. Fremdsprache ein neues Fach „Sprachen und Sprachenlernen“ eingerichtet. (Nähere Informationen dazu befinden sich auf der Homepage.)
13. Beginnend mit der Einführungsphase (Klassenstufe 10 bzw. 11) erhalten die Schülerinnen und Schüler Unterricht ab dem Schuljahr 2010/2021 in der neu einsetzenden Fremdsprache.
14. Die KMK-Vereinbarung sieht die Ausweisung des Abschlussniveaus ab dem Abiturzeugnis 2021 vor.
15. Für Schülerinnen und Schüler, die 2019/20 sowie 2020/21 in die Qualifikationsphase eintreten, kann dort keine neu einsetzende Fremdsprache angeboten werden. Diese Schülerinnen und Schüler führen in der Qualifikationsphase die zweite oder dritte Fremdsprache in der Fächergruppe 9 fort.
16. Das Angebot einer 3. Fremdsprache im Wahlpflichtbereich des Gymnasiums entfällt ab dem Schuljahr 2019/2020.

Seiteneinsteiger

17. Nach der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i.d.F. vom 15.02.2018) erhalten Schülerinnen und Schüler, die keinen oder keinen durchgehenden Fremdsprachenunterricht erhalten haben, in der gymnasialen Oberstufe Unterricht in einer neu einsetzenden Fremdsprache im Umfang von 12 Wochenstunden.
18. Seiteneinsteiger umfassen folgende Schülergruppen:
 - Schülerinnen und Schüler mit Realschulabschluss,
 - Schülerinnen und Schüler aus einer Gemeinschaftsschule, die mit Klassenstufe 9 ins Gymnasium wechseln ohne vorherigen Unterricht in einer 2. Fremdsprache,
 - Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die nach Zuzug in Klassenstufe 7 oder höher aufgenommen wurden.
19. Wie in anderen Ländern auch, werden Seiteneinsteiger künftig das Angebot der neu einsetzenden Fremdsprache nutzen.
20. Damit ist der Gesamtumfang von 12 Wochenstunden gesetzt, der zu dem Zielniveau B1/B2 führt.

Organisatorische Umsetzung

21. Der Unterricht im Umfang von 12 Wochenstunden wird gleichmäßig auf die gesamte gymnasiale Oberstufe verteilt.
22. In der Qualifikationsphase erfolgt eine Ausweitung des Unterrichts im g.A.-Kurs neu einsetzende Fremdsprache (Fächergruppe 9) auf jeweils 4 Wochenstunden.
23. In der Einführungsphase (Klassenstufe 10 an Gymnasium, Gemeinschaftsschule und kooperative Gesamtschule) sind ebenfalls 4 Wochenstunden vorzuhalten.

24. Demnach ist am Gymnasium das sprachliche Wahlpflichtfach künftig beginnend mit dem Schuljahr 2019/2020 folgendermaßen untersetzt:
- Klassenstufe 9 = 2 Wochenstunden,
Klassenstufe 10 = 4 Wochenstunden
25. Für Schülerinnen und Schüler, die am Gymnasium das sprachliche Wahlpflichtfach besuchen, ist im Hinblick auf die neue Stundenverteilung ein Wechsel der Fächerwahl nach der Klassenstufe 9 grundsätzlich nicht möglich. § 47 Abs. 3 ThürSchulO findet in diesem Fall keine Anwendung. Ein Wechsel nach den Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 ThürSchulO ist dann möglich, wenn an einer Schule die Stundenverteilung 2 Wochenstunden in Klassenstufe 9 und 4 Wochenstunden in Klassenstufe 10 den gesamten Wahlpflichtbereich umfasst.
26. Entsprechend des § 75 Abs. 6 ThürSchulO kann die in den Klassenstufen 9 und 10 gewählte Fremdsprache nach der Klassenstufe 10 abgewählt werden. Dann ist in der Qualifikationsphase die fortgeführte 2. Pflichtfremdsprache in der Fächergruppe 9 zu belegen.
27. Seiteneinsteiger, die ab der Klassenstufe 10 eine (neue) 2. Pflichtfremdsprache wählen müssen, müssen diese nach § 76 Abs. 8 ThürSchulO verpflichtend in der Qualifikationsphase als g.A.-Kurs fortführen. Folglich ist das entsprechende Sprachenangebot an den Schulen vorzuhalten.

Ergebnis

28. Mit der Umstrukturierung wird im gymnasialen Bildungsgang die Möglichkeit des Erlernens von drei Fremdsprachen auf der Kompetenzstufe der selbstständigen Sprachverwendung unter Einhaltung der KMK-Vorgaben gegeben.

Anlage 1: Auszug aus dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR)

Niveau	Der Schüler/Die Schülerin kann
A2	Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.
B1	zu vertrauten Themen die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird. sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.
B2	die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. sich spontan und fließend verständigen. sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.